

# RS Vwgh 1993/2/25 91/16/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1993

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §37;

FinStrG §8 Abs2;

StGB §165;

StGB §6;

## Rechtssatz

Die bloß theoretische Möglichkeit, daß die angebotene Ware aus einer hehlereibegründenden Vortat stammen könnte, genügt zur Begründung einer dem Ankaufenden unterlaufenen objektiven Sorgfaltswidrigkeit nicht; vielmehr muß aufgrund konkreter Gegebenheiten aus der Sicht einer mit den rechtlichen Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Maßfigur in der Lage des Täters der REALE VERDACHT einer derartigen Sachherkunft bestehen (Hinweis Leukauf - Steiningger StGB, 03te Auflage, § 165 Anm 8 und 10). Die Feststellung der Behörde, der Beschuldigte sei überzeugt gewesen, das Bild sei "illegaler Herkunft", genügt keineswegs. Es ist eine exakte Feststellung des Wissenstandes des Beschuldigten über die Herkunft des Bildes im Zeitpunkt der Weitergabe erforderlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991160118.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)